

Sportgerichtssitzung – Automobilsport

SG 1/24A

Urteil vom 03.09.2024

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Herrn Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Herrn Rechtsanwalt Claus R.-Henkel, Beisitzender Richter
3. Herrn Karl-Heinz Stümpert, Beisitzender Richter

am 03.09.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

Urteil:

1. Der Betroffene wird verwarnt
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe i.H.v. € 2.000,00 verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 11./12.08.2023 an der Veranstaltung Rotax Max Challenge Cup Series in der Klasse Senior National RMC teilgenommen.

Im Wertungslauf 1 ist es zu einem schweren Unfall zwischen dem Betroffenen und dem Fahrer mit der Startnummer 317 gekommen.

Der Betroffene sowie der Fahrer des Karts mit der Nummer 317 waren in der Schlussphase des Rennens in einen Zweikampf miteinander verwickelt. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung hat der Betroffene einen Fahrfehler begangen und der Betroffene war gezwungen die Rennstrecke zu verlassen. Bei Rückkehr auf die Rennstrecke kam es dann zu einer Kollision mit der Startnummer 317 bei der der Fahrer mit der Startnummer 317 schwer verletzt worden ist.

Der genaue Hergang des Unfalls ist aus dem vom Gericht in Augenschein genommenen Video zu sehen auf denen auch zu sehen ist, dass der Betroffene offensichtlich absichtlich in das Kart mit der Startnummer 317 gefahren ist.

Der Fahrer der Startnummer 317 hat außerhalb der Veranstaltung Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung bei der Staatsanwaltschaft in Potsdam gestellt. Von der Staatsanwaltschaft Potsdam wurde das Verfahren gegen den Betroffenen eingestellt.

Unabhängig davon, ist die Kontrollkommission des Sportgerichtes beim DMSB in ihrer Anklageschrift vom 08.03.2024 davon ausgegangen, dass vorliegend eine vorsätzlich herbeigeführte Kollision gegeben ist und hat dementsprechend angeregt, das Verfahren vor dem Sportgericht zu eröffnen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die in der Akte befindlichen wechselseitigen Schriftsätze sowie die Anklageschrift vom 08.03.2024 verwiesen.

I. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist eine gefährliche Fahrweise und eine vorsätzlich herbeigeführte Kollision zwischen den Betroffenen und den Fahrer mit der Startnummer 317 auszugehen.

Insbesondere auf Grund der Videoaufzeichnungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Betroffene im Rahmen einer Auseinandersetzung mit dem Fahrer der Startnummer 317 einen Fahrfehler begangen hat und deswegen die Fahrbahn verlassen musste. Bei Rückkehr auf die Fahrbahn hat der Betroffene sein Kart, was aus den Videoaufnahmen zu entnehmen ist, in das Kart mit der Startnummer 317 gelenkt und es kam hierdurch zu einem folgenschweren Unfall, bei dem sich das Kart mit der Nummer 317 überschlagen hat und der Fahrer mit dem Kopf auf die Fahrbahn aufgeschlagen ist.

Da dem Sportgericht die Akte der Staatsanwaltschaft Potsdam nicht vorliegt, kann auch nicht gesagt werden, welche Gründe dazu geführt haben, dass das Verfahren vor der Staatsanwaltschaft Potsdam eingestellt worden ist.

Vorliegend geht das Gericht, anhand der in Augenschein genommenen Videoaufnahmen jedoch davon aus, dass eine vorsätzlich herbeigeführte Kollision gegeben ist.

Insofern hat das Gericht die aus dem Tenor ersichtliche Bestrafung ausgesprochen, um dem Betroffenen deutlich zu machen, dass die von ihm an den Tag gelegte Fahrweise als Rücksichtslos und gefährlich angesehen wird und um den Betroffenen anzuhalten bei zukünftigen Veranstaltungen entsprechend rücksichtsvoll zu agieren.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 3/24A

Urteil:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,00 EUR verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 06.-08.10.2023 an der Veranstaltung Porsche Sports Cup Hockenheim, Porsche Endurance Challenge teilgenommen.

Im Verlauf der Formationsrunde kam es zwischen den Betroffenen, als Fahrer mit der Startnummer 11 und dem Fahrer mit der Startnummer 175 zu einer folgenschweren Kollision. Der Fahrer mit der Startnummer 175 konnte auf Grund der Kollision das Rennen nicht aufnehmen.

Zur Kollision ist es dadurch gekommen, in dem der Betroffene seine Startposition während der Formationsrunde nicht eingehalten hat, sondern mehrfach an der Startnummer 175 vorbeigefahren ist, um dann durch entsprechende Brems- und Wedelmanöver seine Reifen und Bremsen aufzuwärmen. Hierbei kam es dann zu einer Berührung zwischen dem Betroffenen und dem Fahrzeug mit der Startnummer 175, wodurch beide Fahrzeuge in erheblichem Maße beschädigt wurden.

Vom Sportgericht wurden die Videoaufzeichnungen aus den Inboard-Kameras sowie Live-Bilder in Augenschein genommen worden. Auf Grund der Aufnahmen konnte festgestellt werden, dass der Betroffene seine Startposition mehrfach in der Einführungsrunde bis nach Kurve 3 verlassen hat.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akte, die gewechselten Schriftsätze sowie die Anklageschrift der Kontrollkommission des DMSB verwiesen.

I. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 des Rundstreckenreglements gegeben.

In Artikel 6 Abs. 1 des Rundstreckenreglements ist eindeutig das Fahrverhalten in der Formationsrunde festgelegt in dem es dort heißt: „Nach dem Zeichen „30 Sekunden“ wird den Teilnehmern nach Ablauf der angezeigten Sekunden mit einer grünen Flagge und/oder durch ein grünes Licht angezeigt, dass sie hintereinander in der Reihenfolge ihrer Startplätze eine Einführungs-/Formationsrunde selbständig zu fahren haben. Der Abstand zwischen den Fahrzeugen soll nicht mehr als fünf Fahrzeuglängen betragen. Während dieser Runde besteht Überholverbot“.

Damit ergibt sich klar, dass während der Formationsrunde hintereinander in der Reihenfolge der Startplätze gefahren werden soll und dass während dieser Runde ein absolutes Überholverbot besteht.

Hiergegen hat der Betroffene eindeutig verstoßen.

Soweit der Betroffene im Rahmen seiner Einlassung einwendet, dass es gang und gebe sei, dass man sich in der Einführungsrunde überholt, widerspricht dies der klaren Regelung in Artikel 6 des Rundstreckenreglements.

Der Betroffene hat hiergegen eindeutig verstoßen.

Das Sportgericht kam daher nicht umhin, die aus dem Tenor ersichtliche Strafe zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 11/23

Urteil:

1. Der Betroffene wird verwarnt.
2. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 EUR verhängt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 30.04.2023 an der Veranstaltung DMV Goodyear Racing Days in Zolder teilgenommen. Im Rahmen des DMV 318ti Cups ist es am Sonntag, den 31.04.2023 während des Rennens zu einem Vorfall zwischen dem Fahrzeug des Betroffenen mit der Nummer 515 und den Fahrzeug Nummer 485 einem Herrn E..

Der Vorfall wurde von den Sportkommissaren im Anschluss an das Rennen untersucht und als nicht untersuchungswürdig eingestuft.

Nach dem Rennen kam es dann jedoch im Fahrerlager zu einem Zusammentreffen zwischen dem Fahrer mit der Nummer 485, Zeugen E. und dem Betroffenen.

Ausweislich der Aussage des Zeugen E. sowie der dem Gericht weiteren Zeugenaussagen kam es zu einer wortreichen Auseinandersetzung zwischen dem Betroffenen und Herrn E. In dessen Verlauf soll es dann auch zu einer Handgreiflichkeit gekommen sein in dessen Verlauf, unstreitig der Betroffene dem Zeugen E. aus einer Mineralwasserflasche Wasser ins Gesicht gespritzt haben soll.

In der sich dann anschließenden Auseinandersetzung soll es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sein, die jedoch von weiteren Zeugen nicht genau beobachtet werden konnte.

Der Betroffene schildert insofern den Gang der Auseinandersetzung konträr zu dem Zeugen E.

Damit steht Aussage gegen Aussage, ohne dass die weiter gehörten Zeugen zum Tathergang konkrete Aussagen machen konnten.

Der Vorfall wurde den Sportkommissaren angezeigt und es gab daraufhin eine Entscheidung der Sportkommissare, dahingehend, dass beide Beteiligten von der Veranstaltung ausgeschlossen werden sollte.

Hiergegen hat der Zeuge E. (Blatt 30) Protest eingelegt. Nach Beratung durch die Sportkommissare wurde bekannt gegeben, dass die Entscheidung vertagt werde und die Angelegenheit dem DMSB vorgelegt werden soll.

Wegen des weiteren Sachverhalts werden auf die wechselseitigen Schriftsätze und Zeugenaussagen in der Akte verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Vorliegend ist unstrittig ein unsportliches Verhalten des Betroffenen gegeben, in dem er einer wortreich ausgeführten Auseinandersetzung mit dem Zeugen E. diesen mit Wasser bespritzt hat. Dies ist unstrittig und wird vom Betroffenen auch selbst eingeräumt.

Inwieweit es tatsächlich zu einer Tötlichkeit des Betroffenen gegen den Zeugen E. weiterhin gekommen ist, etwa wie der Zeuge E. behauptet, dass dieser ins Gesicht geschlagen worden sei, konnte das Gericht nicht aufklären. Insofern stand Aussage gegen Aussage, wobei die Tötlichkeit, nämlich das Bespritzen des Zeugen E. mit Wasser aus einer Mineralwasserflasche unstrittig ist. Dies stellt ein unsportliches Verhalten dar, welches das Ansehen des Motorsports in der Öffentlichkeit schaden kann.

Das Gericht hat daher die aus dem Tenor ersichtliche Strafe gegen den Betroffenen verhängt und geht davon aus, dass dies ausreichend und angemessen ist, um den Betroffenen sein unsportliches Verhalten vor Augen zu führen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.